

Urkundenüberprüfung im FZ-Verfahren

Quellen:

vgl. zur Urkundenüberprüfung allgemein: RE vom 07.11.2018 - 507-01-521.34 (RES 52-4)

1. Vorbemerkung

Ob eine ausländische öffentliche Urkunde für den deutschen Rechtsbereich als echt angesehen werden kann, entscheidet die Stelle, der die Urkunde vorgelegt wurde, in eigenem Ermessen (§ 438 Abs. 1 Zivilprozessordnung). Der Nachweis der Echtheit der Urkunde wird durch die Legalisation erbracht. In Ländern, in denen die Legalisation eingestellt wurde, besteht die Möglichkeit der Urkundenüberprüfung. Ob und in welchem Umfang die vorgelegten Urkunden überprüft werden, hat die Auslandsvertretung nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Es bedarf keines Amtshilfeersuchens der zuständigen Ausländerbehörde.

Bei der Weiterleitung des Visumantrags an die Ausländerbehörde teilt die Auslandsvertretung mit, welche Prüfungen veranlasst wurden. Verlangt die Ausländerbehörde eine weitergehende Prüfung, sollte zunächst erläutert werden, warum dies nach Ansicht der Auslandsvertretung unnötig ist. Besteht die Ausländerbehörde weiterhin auf einer umfassenden Urkundenüberprüfung, ist diese durchzuführen. Es handelt sich dann um ein Amtshilfeersuchen entsprechend RES 52-4.

Amtshilfeersuchen stehen im Allgemeinen im Zusammenhang mit der Vorbereitung einer Eheschließung in Deutschland oder Anträgen auf Familienzusammenführung.

2. Umfang der Urkundenüberprüfung

Wenn die Angaben des Antragstellers plausibel erscheinen und keine konkreten Zweifel an der inhaltlichen Richtigkeit seiner Urkunden bestehen, genügt eine Überprüfung der Echtheit der Urkunden. Nach Möglichkeit wird die Auslandsvertretung diese Prüfung selbst durchführen und lediglich Auslagen in Rechnung stellen. Ist dies nicht praktikabel - etwa, weil das Register nicht zentral, sondern bei den örtlichen Standesämtern geführt wird -, beauftragt die Auslandsvertretung eine als vertrauenswürdig bekannte Person oder Firma (in der Praxis häufig einen Rechtsanwalt) mit der Überprüfung. Eine solche, auf die Echtheit der Urkunden beschränkte Prüfung, kommt z.B. in Betracht, wenn

- die Geburt nicht erst in zeitlichem Zusammenhang mit der Visumbeantragung registriert wurde,
- die Anwesenheit des in Deutschland lebenden Ehepartners bei der Eheschließung durch eine Passkopie mit Ein- und Ausreisestempeln glaubhaft gemacht wurde,
- der Antragsteller widerspruchsfreie Angaben macht, die sich mit den Eintragungen in den Personenstandsunterlagen decken,
- beim Nachzug zu Wissenschaftlern und Studenten i.S.d. § 34 AufenthV (Stipendiaten) – auch wenn keine gleichzeitige Ausreise erfolgt,
- bei sonst als vertrauenswürdig einzuschätzenden Antragstellern.

In Zweifelsfällen beauftragt die Auslandsvertretung eine als vertrauenswürdig bekannte Person oder Firma (in der Praxis häufig einen Anwalt) mit einer umfassenden Überprüfung, die sich sowohl auf die Echtheit als auch auf die inhaltliche Richtigkeit der Urkunden bezieht. Eine solche Prüfung wird in der Regel umfassen:

- Überprüfung der Echtheit der Urkunden durch Einblick in die Personenstandsregister
- Befragung der Angehörigen und weiterer Personen (Nachbarn, Dorfchefs)
- Einsichtnahme in Tauf- und Schulregister

Widersprechen die befragten Personen in wesentlichen Punkten den Angaben des Antragstellers, muss die ermittelnde Person nachfragen und dies in ihrem Bericht vermerken. Beispiele:

- Die Angabe eines Nachbarn, der Antragsteller habe einige Jahre mit „seiner Ehefrau“ im Dorf zusammengelebt, reicht nicht aus, um einen Ehegattennachzug wegen noch bestehender Vorehe abzulehnen. Die ermittelnde Person muss in so einem Fall genau nachfragen, wann und auf welche Weise die Ehe geschlossen wurde, wer gegenüber wem welche traditionellen Riten durchgeführt hat (bei stammesrechtlicher oder religiöser Eheschließung) und ob und ggf. auf welche Weise diese Vorehe geschieden wurde.
- Wird der Antragsteller von Angehörigen und Nachbarn mit unterschiedlichen Namen bezeichnet, reicht dies nicht aus, um den Visumantrag wegen ungeklärter Identität abzulehnen. Die ermittelnde Person muss in solchen Fällen prüfen, ob der Antragsteller in seinem Umfeld unter beiden Namen bekannt ist und allenfalls die korrekte Namensführung fraglich ist oder ob er eine falsche Identität angenommen hat, um seine richtige Identität zu verdecken.

Grundsätzlich muss aus den Ermittlungsberichten hervorgehen, wer gegenüber der ermittelnden Person welche Angaben gemacht hat. Die vage Feststellung im Ermittlungsbericht, „Personen im Umfeld des Antragstellers“ hätten diesen als verheiratet bezeichnet, ist unzureichend.

3. Für die Überprüfung hilfreiche Dokumente und Informationen

Um eine Überprüfung der Urkunden zu ermöglichen, ist es in der Regel erforderlich, dass der Antragsteller ergänzende Dokumente und Informationen vorlegt. Geeignet sind insbesondere: _

- Nachweise zu Schulbesuchen, Taufen oder entsprechenden Religionszugehörigkeiten, Eintragungen in Wählerregister
- Geburtsnachweise von Krankenhäusern
- Ledigkeitsbescheinigungen
- Angaben zu engen Familienangehörigen
- Angaben zu evtl. Vorehen (hierbei sollten dann entsprechend auch Familienangehörige des ehem. Ehegatten befragt werden)
- Referenzpersonen wie ehem. Mitschüler/-innen

4. Kosten

Sofern der Visumantrag bereits aus anderen Gründen abzulehnen ist (z.B. nicht gesicherter Lebensunterhalt, Scheinehe), kann im Interesse des Antragstellers zunächst auf die mit Kosten verbundene Urkundenüberprüfung verzichtet werden. In diesen Fällen wird folgender Satz in den Ablehnungsbescheid aufgenommen: *„Da der Antrag bereits aus den vorgenannten Gründen abzulehnen war, wurde die erforderliche Überprüfung der Urkunden bislang nicht durchgeführt.“*

Die Kosten der Urkundenüberprüfung (= Auslagen) sind vom Antragsteller vorab (als Sicherheitsleistung gem. § 16 AKostG) bei der Auslandsvertretung einzuzahlen. Die Urkundenprüfung wird in RK-Geschäft eingetragen (Achtung: Antragstellerin ist die Vertretung selbst oder die ersuchende Behörde) und der Auslagenbetrag vereinnahmt. Der Betrag wird dann mit

dem Gebühren-/Auslagenregister an die Zahlstelle abgeführt, wo er auf 0512-111 21, angeschrieben wird. Der Antragsteller erhält den Kassenzettel zum Nachweis der Zahlung. Die Zahlung an die ermittelnde Person bzw. Firma erfolgt zu gegebener Zeit aus Finanzposition 05123-11121 Objektkonto 02284758. Der Kassenanordnung ist die Originalrechnung beizufügen, auf der die Ortsüblichkeit und Angemessenheit zu bestätigen und die sachlich und rechnerisch richtig zu zeichnen ist.

Eine evtl. Rückerstattung des Auslagenbetrags ist in RK-Geschäft zu veranlassen

Die Abwicklung der Zahlung für eine Urkundenüberprüfung,
- für die die Auslandsvertretung eine andere AV einschaltet oder
- die sie auf Veranlassung einer anderen AV durchführt
findet sich in RES 23-59, Anlg. 2 zu § 16 AKostG.

Hinsichtlich der Kosten einer Übersetzung des Ermittlungsberichts in einem möglichen Klageverfahren wird vor Beauftragung der ermittelnden Person die folgende schriftliche Erklärung des Antragstellers mit einer Übersetzung in die Landessprache entgegengenommen: *„Ich erkenne an, dass der Urkundenprüfungsbericht, falls dies zu einem späteren Zeitpunkt in einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren erforderlich werden sollte, auf meine Kosten in die deutsche Sprache übersetzt wird.“*

5. Dauer der Urkundenüberprüfung

Die Auslandsvertretung bemüht sich um eine zügige Abwicklung der Urkundenüberprüfung. In der Regel sollte die Prüfung zeitnah nach der Visumbearbeitung veranlasst werden. Bearbeitungszeiten variieren von Land zu Land und sind aus den Merkblättern der jeweiligen zuständigen Auslandsvertretung ersichtlich. Sollte binnen 3 Monaten kein abschließendes Ergebnis über die Urkundenüberprüfung vorliegen, erfolgt eine Sachstandsmitteilung sowohl an die eingeschaltete Ausländerbehörde als auch an den Antragsteller, bzw. dessen Verfahrensbevollmächtigten.

6. Auswertung des Ermittlungsberichts

Der Ermittlungsbericht wird von der Auslandsvertretung ausgewertet und hierüber ein Vermerk angefertigt, der der Ausländerbehörde übersandt wird. Die Auslandsvertretung gibt zunächst das Ergebnis der Ermittlungen wieder. Dabei ist auf die Echtheit einer Urkunde, die Einhaltung von Formvorschriften bzw. Zuständigkeiten, die Richtigkeit des Inhalts der Urkunde sowie die Wirksamkeit des beurkundeten Sachverhalts nach Ortsrecht einzugehen. Die Auslandsvertretung gibt dann eine eigene Stellungnahme ab, welche Erteilungsvoraussetzungen nunmehr gegeben oder nicht gegeben sind und ggf. welche weiteren Prüfungen notwendig erscheinen. Wenn eine weitere Prüfung notwendig erscheint, unterrichtet die Auslandsvertretung den Antragsteller und teilt ihm mit, welche Unterlagen er hierfür vorlegen muss.

7. Referenzangabe auf der Urkunde

Um dem Urkundeninhaber eine spätere Verwendung seiner Urkunden bei anderen deutschen Behörden zu erleichtern und um erneute Prüfungen und Auslagen zu vermeiden, ist allen geprüften Urkunden eine Referenzangabe mit nachfolgendem Wortlaut beizugeben:

„*Geschäftszeichen* Diese Urkunde wurde von der AV (*Dienstort*) geprüft. Die Stellungnahme der AV liegt der Ausländerbehörde (*Ort*) zum dortigen Gz. xxx vor und kann dort abgefragt werden. *Datumsangabe*“.

Eine Siegelung dieser Referenzangabe erfolgt nicht. Da es sich nicht um eine konsularische Bescheinigung handelt, ist die Referenzangabe weder gebührenpflichtig noch in das Bescheinigungsregister einzutragen. Bei Dokumenten, die nur Beiwerk der Prüfung waren (Taufbescheinigungen, Schulzeugnisse, etc.) und die vermutlich nicht für andere Zwecke verwendet werden, ist die Referenzangabe nicht erforderlich.

8. Weiterleitung der Ermittlungsberichte

Die Auswertung des Berichts und Prüfung auf Schlüssigkeit obliegt der Auslandsvertretung. Die Prüfberichte der Vertrauenspersonen werden grundsätzlich nicht weitergegeben. Dies dient dem Schutz der Vertrauenspersonen und ihrer Kontaktpersonen sowie dem Erhalt des Prüfverfahrens insgesamt. Auf ausdrückliche Anforderung einer ersuchenden Behörde (z.B. in einem Streitverfahren) ist dieser der Prüfbericht zur Kenntnis zu geben. Dabei sollten zum Schutz der Vertrauens- und Kontaktpersonen deren Angaben geschwärzt werden. Über einen Antrag auf Akteneinsicht nach § 29 VwVfG entscheidet dann die Inlandsbehörde.

Es bestehen keine Bedenken, wenn sich die Auslandsvertretung den Bericht nach Prüfung zu eigen macht und ihn als ihre Stellungnahme (Briefkopf der AV) an die ersuchende Behörde weiterleitet.

9. Behandlung gefälschter Urkunden

Die Vorlage ge-/verfälschter Urkunden im Rahmen eines FZ-Visumverfahrens führt allein in der Regel noch nicht zur Ablehnung des Visumantrags (Art. 6 GG, § 27 Abs. 3 S. 2 AufenthG). Auf Ziff. I.1. des Beitrags „*Familiennachzug allgemein*“ wird verwiesen. Der Antragsteller wird in diesen Fällen darüber informiert, dass Beweise dafür vorliegen, dass seine Angaben unzutreffend sind und/oder er gefälschte Urkunden vorgelegt hat. Macht der Antragsteller daraufhin zutreffende/stimmige Angaben und legt im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht echte/stimmige Urkunden vor, sollte das Visumverfahren weitergeführt werden (z.B. mit neuer Überprüfung der nachgereichten Urkunden). In begründeten Zweifelsfällen sollte Referat 509 unter Darlegung des Sachverhaltes kontaktiert werden, bevor es zu einer Visumablehnung kommt. Ge- oder verfälschte Urkunden sollen nicht wieder ausgehändigt werden. Stattdessen bietet es sich je nach den örtlichen Gegebenheiten im Gastland an, die Urkunde dem Außenministerium oder der (angeblich) ausstellenden Behörde zu übersenden.

Falschangaben im Visumverfahren oder das Verschweigen erheblicher Tatsachen, zu deren Angabe eine Verpflichtung bestand, führen zu einer Einspeicherung in die Visa-Warndatei, wenn die Falschangaben oder das Verschweigen für die Entscheidung über die Erteilung des Visums maßgeblich wichtig waren. Visarelevante Erkenntnisse aus einem ggf. durchgeführten Urkundenüberprüfungsverfahren sind in jedem Fall in die VWD einzuspeichern.